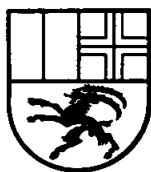


Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La Regenza  
dil Cantun Grischun



Sitzung vom  
3. März 1998

Mitgeteilt den  
5. MRZ. 1998

Protokoll Nr.  
411

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E - 5. MRZ. 1998						
C	R	N	B	J	K	R
	X	X				

*H. C. G. / a*

**Regionaler Richtplan Bündner Rheintal  
Richtplanvorhaben 1.301.22 Steinbruch Felsberg "Zafrinis", Festsetzung**

Mit Schreiben vom 17. April 1997 ersuchte die Regionalplanung Bündner Rheintal um Genehmigung des geänderten Richtplanvorhabens Steinbruchs "Zafrinis" als Festsetzung im Regionalen Richtplan. Die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen umfassen, ergänzend zum bereits bestehenden Objektblatt Nr. 1.301 und dem Situationsplan 1:25'000, einen Situationsplan- Ausschnitt 1:10'000 mit der Änderung sowie den Erläuterungsbericht "Erweiterung oberirdischer Abbau" vom 17. April 1997.

In der Genehmigungsvorlage zu den regionalen Richtplanvorhaben Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien, die am 24. Juni 1996 von der Region Bündner Rheintal beschlossen wurde, war eine Weiterführung des bisherigen Steinbruchs "Zafrinis" im Untertageabbau vorgesehen (Festsetzung); ein weiterer oberirdischer Abbau wurde als Option offen gelassen. Der Festsetzung des Untertageabbaus in "Zafrinis" stand aus Sicht der betroffenen Stellen nichts entgegen. Die Unternehmung war jedoch zwischenzeitlich zum Schluss gelangt, dass die Machbarkeit für den Untertageabbau nicht gegeben sei. Wie in den Erwägungen zum Beschluss der Regierung Nr. 285 vom 11. Februar 1997 festgehalten wurde, ist die nunmehr geplante oberirdische Erweiterung des Abbaugebietes namentlich in bezug auf Natur- und Landschaftsschutz sowie Umweltbelastung mit wesentlich bedeutenderen Auswirkungen verbunden und erfordert auch eine Rodungsbewilligung bzw. einen entsprechenden Rodungsvorentscheid auf Stufe Richtplanung. Ferner ist eine Anpassung des im Richtplan enthaltenen Abbauperimeters erforderlich. Die Festsetzung eines oberirdischen Abbauvorhabens in "Zafrinis" bedingte somit die Überarbeitung des Richtplanvorhabens. Aufgrund dieser Feststellungen wurde das Genehmigungsverfahren bezüglich des Richtplanvorhabens Nr. 1.301.22 Steinbruch "Zafrinis", nach erfolgter Rücksprache mit der Region, mit Beschluss der Regierung Nr. 285 vom 11. Februar 1997 sistiert.

Eine in bezug auf den weiteren oberirdischen Abbau erforderliche Anpassung des Richtplanvorhabens wurde, zusammen mit einer entsprechenden Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Felsberg, bereits im November 1996 zur Vorprüfung eingereicht. In der Folge wurde das Vorhaben nochmals überarbeitet und wesentlich re-dimensioniert.

Das geänderte Richtplanvorhaben Steinbruch "Zafrinis" wurde vom 7. bis 27. Februar 1997 in der Standortgemeinde Felsberg öffentlich aufgelegt und mit Schreiben vom 12. März 1997 vom Gemeindevorstand Felsberg zuhanden der Region verabschiedet. Eine entsprechende Zonenplanrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 17. März 1997 und 20. Mai 1997 ebenfalls bereits beschlossen. Der Vorstand der Regionalplanung Bündner Rheintal hat die Richtplanänderung am 1. Mai 1997 beschlossen und zur Genehmigung eingereicht.

Das zur Genehmigung eingereichte geänderte Richtplanvorhaben umfasst einen oberirdischen Abbau von rund 490'000 m<sup>3</sup> in drei Phasen. Der Bedarf zur Versorgung der Region mit geeignetem Steinmaterial (Wuhr-, Vorbau- und Mauersteine) ist ausgewiesen. Die Erweiterung ist aufgrund der heutigen jährlichen Abbaumengen von ca. 24'000 - 30'000 m<sup>3</sup> auf einen Zeithorizont von 15 - 20 Jahre ausgerichtet, wobei sich die mögliche Ausschöpfung des Abbaumengens, wie im Bericht S.4 dargelegt ist, vor allem auch nach den Absatzmöglichkeiten des bedeutenden Anteils an Ausschussmaterial richten wird.

Die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs erfordert eine Rodung von 7'700 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Ersatzleistungen für 3'000 m<sup>2</sup> aus früheren Rodungsbewilligungen wird eine Ersatzleistung von 10'700 m<sup>2</sup> notwendig. Diese hat aufgrund der Waldgesetzgebung auch qualitativ gleichwertig zu erfolgen. Für die Bewilligung der Rodung im vorliegenden Umfang ist der Bund zuständig. Eine Genehmigung der Richtplanänderung erfordert somit eine Inaussichtstellung der Rodungsbewilligung seitens des BUWAL. Im Rahmen des Rodungsverfahrens bzw. des Umweltverträglichkeitsberichts waren vor allem Fragen bezüglich Rodungersatz und ökologischer Ersatzmassnahmen vertieft zu behandeln. Zwischenzeitlich ist eine grundsätzliche Bereinigung dieser Konflikte erfolgt. Am 24. Februar 1998 wurde schliesslich von den zuständigen Forstorganen des Bundes für das Vorhaben Steinbruch "Zafrinis" die erforderliche Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Somit sind diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Genehmigung als Festsetzung gegeben.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sich die folgenden Feststellungen: In Bezug auf den Naturschutz wird der geplante Abbau als möglich eingestuft, sofern dabei keine besonders wertvollen Arten des benachbarten, im Inventar eingetragenen Trockenstandortes schwerwiegend geschädigt werden. Diese Frage ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen. Das Gebiet des Calanda ist eine Landschaft von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar. Der geplante Abbau stellt einen gewissen landschaftlichen Eingriff dar. In der nun festgelegten Form, in der ein Abbau vor allem bergwärts erfolgt, wird die vom Tal her sichtbare Abbaufanke insgesamt nur unwesentlich erweitert und tritt damit landschaftlich nicht stark in Erscheinung. Dies im Gegensatz zu einer in der Zwischenzeit wieder fallen gelassenen Erweiterungsvariante des Steinbruchs gegen Nordosten, die als schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild beurteilt und folglich aus Sicht des Landschaftsschutzes abgelehnt werden musste. Insgesamt steht somit aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes der Genehmigung des Richtplanvorhabens nichts entgegen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung keine dem Natur- und Heimatschutzrecht entgegenstehenden zusätzlichen Konflikte ergeben.

Soweit der unmittelbare Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umweltschutz betroffen ist, kann einer Festsetzung des Vorhabens im Richtplan zugestimmt werden. Das Vorhaben erfordert eine Abbaubewilligung nach Art. 44 Gewässerschutzgesetz (GSchG), welche vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erteilt wird. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden.

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von ca. 490'000 m<sup>3</sup> erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Massgebliches Verfahren für die UVP ist das Nutzungsplangenehmigungsverfahren. Aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Umweltverträglichkeitsberichts vom 5. Juni 1997 und des Beurteilungsberichts des Amtes für Umweltschutz vom 31. Oktober 1997 kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben unter gewissen Auflagen umweltverträglich errichtet, betrieben und abgeschlossen werden kann.

Aufgrund dieser Ausführungen steht einer Genehmigung des Richtplanvorhabens als Festsetzung nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Das am 1. Mai 1997 von der Region Bündner Rheintal beschlossene geänderte Richtplanvorhaben Nr. 1.301.22 Steinbruch Felsberg "Zafrinis" wird im Sinne der Erwägungen als Festsetzung genehmigt. Vorbehalten bleiben allfällige Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung und aus der Rodungsbewilligung.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Regionalplanung Bündner Rheintal, den Gemeindevorstand 7012 Felsberg, das Planungsbüro Tuffli & Partner AG, 7000 Chur, sowie die betroffenen Departemente und Amtsstellen (Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement, Amt für Umweltschutz, Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, Forstinspektorat, Jagd- und Fischereinspektorat) mit dem vorliegenden Beschluss und den einschlägigen Dokumenten zu bedienen.
3. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (10-fach, samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und im Doppel an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen